

Grundtypen deliktsrechtlicher Produzentenhaftung

Von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln*

Man kann sicherlich trefflich darüber streiten, ob die Produzentenhaftung im deutschen Recht mittlerweile — nicht zuletzt auch als Konsequenz der rasanten Fortentwicklung dieses Rechtsinstituts — eine eigene dogmatische Struktur entwickelt hat¹, oder ob die Produzentenhaftung im Ergebnis nichts anderes ist als eine fallspezifische Fortentwicklung der allgemeinen anerkannten Verkehrssicherungspflichten, welche deswegen auch für alle Personen gelten, die an der Herstellung oder am Vertrieb von Waren beteiligt sind². Jedenfalls wird man nicht an der Erkenntnis vorbeikommen: Das Risiko der Produzentenhaftung hat — bedingt durch die Entwicklung der Rechtsprechung, durch ein gestiegenes Anspruchsbewußtsein und nicht zuletzt durch eine Optimierung des Versicherungsschutzes — eine neue Dimension erlangt³. Sicherlich, noch sind keine „amerikanischen Zustände“⁴ erreicht; und es ist aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen, daß es hierzulande je so weit kommen wird. Gleichwohl ist das Risiko der Produzentenhaftung für deutsche Unternehmen zu einem höchst bedeutsamen Risikofaktor geworden, — und dies mit deutlich steigender Tendenz, wie die Erfahrung lehrt.

Im Vordergrund steht hierbei die Frage, wann ein Produkt in einer Weise fehlerhaft ist, die die Haftung nach deliktsrechtlichen Grundsätzen auslösen kann. Eine vertragliche Bindung zwischen Hersteller und Geschädigtem besteht ja in aller Regel nicht.

Schon das RG hat aus § 823 BGB den allgemeinen Grundsatz entwickelt: Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, hat die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter Dritter zu treffen⁵. In konsequenter Fortentwicklung stützte deshalb das RG die deliktische Haftung des Produzenten auf die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die der Norm des § 823 BGB entnommen wurden⁶. Dies besagt in der Sache: Alle Personen, die mit der Herstellung sowie mit dem Vertrieb von Waren befaßt sind, sind verpflichtet, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um Gefahren abzuwenden, die aus einer möglichen Schadhaftheit der hergestellten bzw. vertriebenen Produkte im Hinblick auf die gem. § 823 BGB geschützten Rechtsgüter Dritter resultieren könnten⁷. Dabei ist im Auge zu behalten, daß die aus § 823 BGB abgeleitete Produzentenhaftung — nach wie vor — eine verschuldensabhängige Einstandspflicht ist. Folglich dürfen keineswegs nur die Produkte auf den Markt gebracht werden, die absolut sicher sind, so daß es ausgeschlossen ist, daß es infolge eines Produktfehlers zu einem Schaden kommen könne. Vielmehr: Ansatzpunkt der Produzentenhaftung ist es, daß jedenfalls solche Produktfeh-

Verkehrssicherungspflichten als Gefahrenabwendungs-
pfllichten

* *Anm. d. Red.*: Beiträge des Verfassers zu zurechnungs- und beweisrechtlichen Problemen der Produzentenhaftung und zur vertragsrechtlichen Produzentenhaftung folgen in den nächsten Heften.

¹ *Diederichsen*, NJW 1978, 1281, 1283; a. M. *Kullmann*, BB 1976, 1085, 1086 f; *Schmidt-Salzer*, BB 1979, 1, 2.

² *Kullmann*, aaO, *ders.*, WM 1978, 210; a. M. *Graf von Westphalen*, BB 1972, 1070, 1071.

³ *Schmidt-Salzer*, BB 1980, 1 ff.

⁴ Hierzu neuestens v. *Hülsen*, RIW/AWD 1982, 1 ff.

⁵ RGZ 52, 373; RGZ 54, 53.

⁶ RGZ 163, 20; RG, DR 1940, 1293.

⁷ Hierzu im einzelnen *Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig*, Produzentenhaftung, Rdn. 1520, II f m. w. N.

ler eine Haftung des Produzenten wegen Sach- oder Körperschäden eines Dritten nach sich ziehen, welche bei Anwendung der objektiv erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen hätten vermieden werden können. In bezug auf die vom Produzenten zu beachtenden Verkehrssicherungspflichten — im Rahmen der Produzentenhaftung sind dies typische Organisationspflichten⁸ — gilt deshalb uneingeschränkt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Je größer die jeweilige Gefahr ist, welche als Folge eines Produktfehler eintreten kann — und deshalb zu vermeiden ist —, um so höher sind die Anforderungen, welche im Hinblick auf die ordnungsgemäße Pflichterfüllung an den jeweiligen Produzenten gestellt werden⁹. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß der Schuldner gemäß § 276 BGB verpflichtet ist, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt obwalten zu lassen¹⁰.

Judikatur und Literatur differenzieren — bezogen auf die sich aus § 823 Abs. 1 BGB ergebenden Organisationspflichten — danach, ob es sich um einen Entwicklungsschaden (I) handelt¹¹, oder ob ein Konstruktions- (II), Fabrikations- (III), Instruktions- (IV) oder Produktbeobachtungsfehler (V) vorliegt¹². Obwohl auf diese Weise der einheitliche Prozeß von Warenherstellung und -vertrieb in verschiedene Kategorien zerlegt wird, was keineswegs der betrieblichen Wirklichkeit entspricht¹³, empfiehlt sich eine solche Kategorisierung gleichwohl — als Konzession an die Begriffs-Jurisprudenz. Dazu gesellen sich zwei weitere, übergreifende Sondersituationen (VI, VII) sowie Fragen des Haftungsumfangs (VIII).

*Entwicklungs-,
Konstruktions-,
Fabrikations-,
Instruktions- und
Produktbeobachtungs-
fehler*

I. Der Entwicklungsschaden

Entwicklungsschäden sind — definitiv bedingt — dadurch charakterisiert, daß der jeweilige Produzent im Zeitpunkt der Herstellung des Produkts¹⁴ alles Erforderliche getan hat, um eine Schädigung Dritter an ihren gem. § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgütern zu vermeiden. Sofern dann — gleichwohl — später ein Schaden eintritt, ist der Hersteller hierfür — deliktsrechtlich — nicht verantwortlich. Anders wäre es, wenn die Produzentenhaftung auch im deutschen Recht eine Gefährdungshaftung wäre, wie z. B. im Entwurf der EG-Richtlinie (noch) vorgesehen¹⁵ oder im US-amerikanischen Recht aufgrund der „Strict Liability in Tort“¹⁶. Unter strikter Beachtung des Verschuldensprinzips in § 823 Abs. 1 BGB konzentriert sich mithin die Antwort auf die Frage, ob wirklich ein Entwicklungsschaden vorliegt, auf die normative Bestimmung der vom Hersteller einzuhaltenden Organisationspflichten. Es wird die Meinung vertreten, daß der jeweilige „Stand von Wissenschaft und Technik“ — im praktischen Ergebnis — Garant des Verbrauchers sei¹⁷; der Hersteller tue nur dann das „Erforderliche“, wenn er diesen Standard einhält. Diese Formel erscheint jedoch zu blaß. Sie ist sogar dann unzutreffend, wenn der „Stand von Wissenschaft und Technik“ auf den „allgemein anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik“ reduziert wird¹⁸. Denn dies bedeutet lediglich, daß der Hersteller verpflichtet ist, die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, wie z. B. die DIN-Normen sowie die VDE und DVGW-Vorschriften zu beachten¹⁹. Dieser

⁸ Vgl. BGH, BB 1956, 574; BGH, BB 1972, 13.

⁹ BGHZ 40, 379, 382; BGH, NJW 1965, 815 im einzelnen auch *Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig*, aaO, Rdn. 1520, F m. w. N.

¹⁰ Hierzu auch BGH, NJW 1972, 903, 904; BGH, VersR 1954, 364, 365.

¹¹ Vgl. hierzu LG Aachen, JZ 1971, 507 ff — Einstellungsbeschluß in Sachen Contergan.

¹² Kritisch hierzu *Kuchinke*, FS für Laufke, S. 113, 117; *Steindorff*, AcP 170, 93, 98; *Graf von Westphalen*, WiR 1972, 67 ff; vgl. aber im Hinblick auf die Judikatur und die dort vollzogene Differenzierung *Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig*, Rdn. 1520 f, III m. w. N.

¹³ Kritisch hierzu auch *Schmidt-Salzer*, Produkthaftung, Rdn. 13 ff.

¹⁴ Vgl. BGH, VersR 1952, 537; BGH, VersR 1956, 625; BGH, VersR 1960, 1095; BGH, VersR 1977, 543, 545; OLG Celle, VersR 1978 258, 259.

¹⁵ Hierzu kritisch v. *Hülsen*, RIW/AWD 1977, 373 ff.

¹⁶ S. Fn. 4 m. w. N.

¹⁷ *Simiis*, DJT-Gutachten, S. C 47.

¹⁸ Hierzu insbesondere auch *Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig*, aaO, Rdn. 1520, III — S. 27 m. w. N.

¹⁹ Hierzu insbesondere BVerfGE 49, 89, 135 f: „Der Nachteil dieser Lösung besteht jedoch darin, daß die Rechtsordnung mit dem Maßstab der allgemein anerkannten Regeln stets hinter einer weiterstrebenden technischen Entwicklung herhinkt“. Daß der Staat aufgrund des Rechts-

Mindeststandard kann — bezogen auf das Kriterium der Verhältnismäßigkeit — ausreichend sein.

Als normativer Fixpunkt aber kann nur der jeweils „neueste Stand von Wissenschaft und Technik“²⁰ herangezogen werden, um die dem Hersteller obliegenden Organisationspflichten zu konkretisieren.

Folglich muß sich der Hersteller nach den jeweils neuesten technisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren — eine Pflicht, die für ihn selbst, nicht minder aber auch für das von ihm beschäftigte Personal gilt. Notwendigerweise ist diese Informations- und Wissensvermittlungspflicht nicht auf wissenschaftlich-technische Veröffentlichungen im nationalen Bereich beschränkt. Vielmehr: Die Ergebnisse wissenschaftlicher Kongresse und Fachveranstaltungen sind zu berücksichtigen, Patentschriften sowie Aus- und Offenlegungsschriften sind auszuwerten²¹ — freilich eingeschränkt durch das Kriterium der Zumutbarkeit. Doch ist im Zweifel der Hinweis auf die Unzumutbarkeit einer Maßnahme nicht geeignet, deren — objektiv zu qualifizierende — Erforderlichkeit auszuschalten. Denn die Verletzung der in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter Dritter darf nicht unter Hinweis auf die — möglicherweise — sogar erhebliche Kosten eines normgerechten Verhaltens in Kauf genommen werden. Welche Maßnahmen im Einzelfall geschuldet werden, läßt sich generell deshalb nicht abschließend sagen, was eine typische Folge des hier auszufüllenden Tatbestandsmerkmals der Erforderlichkeit ist²². Festzuhalten ist indessen: Es kommt auf den jeweiligen Zeitpunkt an, in welchem der Hersteller eine Handlung vorgenommen oder eine gebotene Handlung unterlassen hat, z. B. daß gebotene Sicherheitsprüfungen nicht durchgeführt, daß Testserien zu früh abgebrochen wurden²³. Freilich bedeutet dies nicht, daß der Hersteller — nach Abschluß der Entwicklungsphase — die weitere Fortentwicklung des „neuesten Standes von Wissenschaft und Technik“ einfachhin ignorieren darf. Er muß sich vielmehr — was noch im Rahmen der Behandlung der Produktbeobachtungspflicht zu vertiefen ist (vgl. sub V) — weiterhin über den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt auf seinem Fachgebiet unterrichtet halten, um — soweit erforderlich — etwaige Änderungen in der Konstruktion oder Rezeptur eines Produkts vorzunehmen oder sonst geeignete Maßnahmen im Interesse des Rechtsgüterschutzes Dritter zu veranlassen, wie z. B. Durchführung einer Warnaktion oder gar eines Rückrufs.

Der neueste Stand von Wissenschaft und Technik

II. Schäden durch Konstruktionsfehler

Während Entwicklungsschäden — definitorisch bedingt — aufgrund des jeweils „neuesten Standes von Wissenschaft und Technik“ unvermeidbar sind, ist der Konstruktionsfehler — definitorisch — dadurch charakterisiert, daß die Herstellung des Produktes dem „neuesten Stand von Wissenschaft und Technik“ nicht entsprach, also — bezogen auf diesen Standard — fehlerhaft war. Maßgebend ist dabei — jedenfalls im allgemeinen — der bestimmungsgemäße Gebrauch des Produkts: Bei sachgemäßem und typischem Gebrauch darf das jeweilige Produkt nicht zu einer Gefahrenquelle für Dritte werden²⁴. Maßstab ist dabei das vom Hersteller berechtigterweise vorauszusetzende Wissen des durchschnittlichen Benutzers²⁵. Freilich endet die Konstruktionsverantwortung des Herstellers — gleiches gilt für die Instruktionshaftung (vgl. sub IV f) — dort, wo der vorsätzliche Mißbrauch des Produkts zum Schadenseintritt führt, wo also ein Schaden in Rede steht, der mit dem die Herstellung bestimmenden Produktszweck überhaupt nichts mehr zu tun hat²⁶, es sei denn, daß derartige Fehlbenutzungen dem Hersteller oder sogar ganz allgemein bekannt sind²⁷. Dann muß eine Konstruktionsart gewählt werden, welche geeignet ist, die Gefahren des Mißbrauchs auszuschalten²⁸ — ein Gesichtspunkt, der keineswegs immer nur durch risikospezifische Hinweise in ausreichendem Maße berücksichtigt werden darf, sondern ggf. auch konstruktive Änderungen erfordert²⁹.

güterschutzes gem. Art. 2 GG verpflichtet ist, alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Leib und Leben der Bürger zu treffen, ist ein verfassungsrechtlich hoch interessanter Aspekt, sofern dieser — unter Berücksichtigung der „Drittwirkung“ der Grundrechte — auch Gegenstand der privatrechtlich strukturierten Verkehrssicherungspflichten gem. § 823 BGB werden würden, was m. E. zu bejahen ist.

²⁰ Vgl. *Graf von Westphalen*, BB 1971, 152, 156; *ders.*, WM 1981, 1154; *Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig*, aaO, Rdn. 1520 — F III — S. 27.

²¹ Hierzu im einzelnen auch *Fischer*, DB 1977, 71 ff m. w. N.; *Kullmann*, WM 1981, 1322, 1325.

²² Hierzu im einzelnen auch *Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig*, aaO, S. 24 ff m. w. N.

²³ Vgl. BGH, VersR 1957, 584; BGH, VersR 1960, 1095.

²⁴ Vgl. auch *Hägele/Hägele*, Produzentenhaftung — eine Gefahr für jeden Betrieb, S. 35.

²⁵ BGH, VersR 1959, 523; BGH, VersR 1972, 149; OLG Celle, VersR 1978, 258, 259.

²⁶ Hierzu grundlegend BGH, BB 1981, 1966 mit Anerkennung von *Schmidt-Salzer*.

²⁷ BGH, BB 1981, 1966, 1967; vgl. auch *Kullmann*, WM 1981, 1322, 1324.

²⁸ BGH, VersR 1972, 179; BGH, VersR 1980, 648 = NJW 1980, 1475.

²⁹ Vgl. BGH, VersR 1972, 149, 150.

So ist eine Kontrolle des Fertigungsablaufs ebenso erforderlich³⁰ wie eine Kontrolle des fertigen Produkts³¹. Geeignete Test- und Prüfverfahren sind einzusetzen³², welche ihrerseits zwangsläufig dem „neuesten Stand von Wissenschaft und Technik“ entsprechen müssen³³. Natürlich gilt auch hier das Kriterium der Erforderlichkeit, eingeschränkt durch Erwägungen der Zumutbarkeit³⁴: Verfügt allerdings der Hersteller nicht über eigene Kontroll- und Prüfmöglichkeiten, dann muß er sich der fachkundigen Hilfe Dritter bedienen³⁵. Notfalls sind auch zerstörende Werkstoffprüfungen erforderlich, wenn nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, daß das Produkt „sicher“ ist, d. h. nach dem jeweils „neuesten Stand von Wissenschaft und Technik“ keine Gefahrenquelle enthält, die gemessen an diesen Kriterien vermeidbar sind.

An dieser Stelle stellt sich das Sonderproblem der Zulieferungen: Produkte werden in aller Regel unter Berücksichtigung der Prinzipien der arbeitsteiligen Industrie/Wirtschaft auf den Markt gebracht; der Herstellungsprozeß ist dann praktisch nur die Endstufe. Die — deliktsrechtliche — Verantwortlichkeit des Produzenten des Endprodukts muß deshalb zwangsläufig der Tatsache Rechnung tragen, daß Zulieferanten tätig werden, daß also auch eine Pflichtendelegation in Betracht kommt³⁶. Gleichwohl bleibt der Hersteller des Endprodukts verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß das ihm zugeliesserte Produkt für das jeweilige Endprodukt geeignet ist³⁷. Ausgangspunkt ist dabei die Erkenntnis, daß der jeweilige Zulieferant — verglichen mit den Kenntnissen des Herstellers des Endprodukts — eher in der Lage ist, die jeweilige, besondere Gefährlichkeit seines zugeliesserten Produktes zu erkennen und die erforderlichen Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen. Folglich kann der Hersteller des Endprodukts seine deliktsrechtliche Verantwortlichkeit — bezogen auf die zugeliesserten Teile — jedenfalls dann auf den Zulieferanten delegieren, wenn der Zulieferant eine als zuverlässig qualifizierte Fachfirma ist³⁸. Doch zusätzlich muß der Hersteller dann auch noch — im Rahmen der ihn treffenden Organisationspflichten — den Zulieferanten ordnungsgemäß auswählen, ihn ordnungsgemäß überwachen³⁹. So gesehen: Der Hersteller des Endprodukts ist primär für das von ihm auf den Markt gebrachte Endprodukt verantwortlich. Hinsichtlich der fremdproduzierten, ihm zugeliesserten Einzelteile trifft ihn deshalb keine unmittelbare, herstellerepezifische Haftung, es sei denn, daß er dem Zulieferanten die Konstruktion vorgegeben und lediglich die Fertigung überlassen hat⁴⁰. Liegt indessen der Herstellungsprozeß — insgesamt — beim Zulieferanten, dann ist die Verpflichtung des Herstellers des Endprodukts konzentriert auf die Auswahl des Zulieferanten, auf seine vertragliche Einbindung (Berücksichtigung technischer Vorgaben, einschließlich Wareenausgangs- und Wareneingangskontrolle) und auf eine Überwachung des Herstellungsprozesses beim jeweiligen Zulieferanten⁴¹. Folglich ist der Hersteller in diesen Fällen nicht stets verpflichtet, die von seinem Zulieferanten bezogenen Einzelteile selbst auf ihre Ordnungsgemäßheit zu überprüfen, es sei denn, daß der Einbau des zugeliesserten Teils (z. B. bei Roh- und Hilfsstoffen) im Rahmen einer ordnungsgemäßen Endprodukt-Ausgangskontrolle ohnehin untersucht werden muß⁴². Allgemeine Regeln lassen sich — wie unschwer erkennbar — in diesem Zusammenhang nicht aufstellen⁴³. Es kann nur die Aussage formuliert werden: Die Rechtsprechung respektiert die Grundsätze der arbeitsteiligen Wirtschaft/Industrie; sie respektiert demzufolge auch die Selbständigkeit und Weisungsungebunden-

Herstellungs- und Kontrollverantwortung

Merkmale eines Systems der arbeitsteiligen Industrie

³⁰ BGH, NJW 1973, 1602 = BB 1973, 1372 mit Anmerkung von *Graf von Westphalen*.

³¹ BGH, VersR 1959, 104; BGH, NJW 1975, 1827 = BB 1975, 1031 mit Anmerkung von *Schmidt-Salzer* und *Graf von Westphalen*; vgl. auch BGH, BB 1967 S. 1357.

³² Hierzu auch *Schmidt-Salzer*, BB 1972, 1430, 1432.

³³ BGH, BB 1970, 1414.

³⁴ Kritisch hierzu *Steindorff*, AcP 170, 93, 110; vgl. auch *Kullmann*, BB 1976, 1085, 1087.

³⁵ Vgl. BGH, VersR 1970, 469, 470.

³⁶ Hierzu im einzelnen *Schmidt-Salzer*, BB 1979, 1 ff; BGH, BB 1975, 1503 = NJW 1976, 46.

³⁷ BGH, BB 1977, 162 = NJW 1977, 379; vgl. auch BGH, VersR 1960, 855.

³⁸ Hierzu im einzelnen *Schmidt-Salzer*, BB 1979, 1, 3.

³⁹ Ebenda.

⁴⁰ Vgl. BGH Fn. 37.

⁴¹ Vgl. auch BGH, VersR 1978, 550; vgl. auch LG Kleve, in: *Schmidt-Salzer*, Entscheidungssammlung Produkthaftung, III 6.

⁴² BGH, VersR 1960, 855; vgl. auch BGH, BB 1975 (Fn. 31).

⁴³ Hierzu auch *Kullmann*, BB 1976, 1085, 1087 f m. w. N.

heit des jeweiligen Unternehmens und das Prinzip der „vertrauensvollen Zusammenarbeit“⁴⁴. Doch wird diese Erkenntnis — fallspezifisch — dann jedenfalls eingeschränkt, wenn es „die Umstände erfordern“⁴⁵, wenn also z. B. Anhaltspunkte für eine besondere, aktuell eingetretene Unzuverlässigkeit des Zulieferanten erkennbar werden oder neue Haftungsrisiken, z. B. infolge einschlägiger Schadensfälle zu Tage treten.

III. Schäden durch Fabrikationsfehler

Von einem Fabrikationsfehler ist dann die Rede, wenn ein Produkt entsprechend dem jeweiligen „neuesten Stand von Wissenschaft und Technik“ hergestellt wurde, aber — infolge eines personellen oder maschinellen Versagens — gleichwohl einen Fehler aufweist, sog. „Ausreißer“. Dabei ist es unerheblich, in welcher Weise der Hersteller die ihm obliegenden Pflichten erfüllt, ob z. B. durch Kontrolle des Fertigungsablaufs⁴⁶ oder durch Sichtkontrollen am Fertigprodukt⁴⁷, oder ob sonstige Prüfverfahren, wie z. B. eine zerstörende Werkstoffprüfung eingesetzt werden⁴⁸ oder etwa Ultraschall-Messungen. Auch in diesem Zusammenhang hat der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — bezogen auf die Erforderlichkeit ordnungsgemäßer Pflichterfüllung — überragende Bedeutung: Je höher das Risiko eines Schadens aufgrund eines Produktfehlers — bezogen auf den durch § 823 BGB bezweckten Rechtsgüterschutz — ist, um so höher sind die Anforderungen an die Erfüllung der die konkrete Produktkontrolle ausmachenden Pflichten⁴⁹. Freilich bedeutet dies nicht, daß eine vollständige Ausschaltung jeglicher Fehlerursache erforderlich ist⁵⁰; indessen sind jedenfalls die — vermeidbaren — Fabrikationsfehler stets geeignet, die Produzentenhaftung zu begründen. Dabei muß erwähnt werden: Je höher die Anforderungen an die jeweiligen Organisationspflichten des Herstellers — bezogen auf den „neuesten Stand von Wissenschaft und Technik“ — geschraubt werden, um so unvermeidbarer werden die als „Ausreißer“ apostrophierten Fabrikationsfehler. Es wird deshalb die Ansicht vertreten⁵¹, daß unter den Bedingungen der heutigen industriellen Serienfertigung praktisch jeder Fabrikationsfehler im vorhinein kalkulierbar ist, weil es dem Hersteller möglich ist, aufgrund einer Ist-Analyse den erforderlichen organisatorischen und personellen Aufwand zu ermitteln, um sicherzustellen, daß „Ausreißer“ vermieden werden. Weiß aber der Hersteller, daß ein gewisser Prozentsatz an „Ausreißern“ vorkommt und stellt er die betreffende Fehlerquelle nicht ab, dann verletzt er — nach dieser Meinung — die ihn treffenden Organisationspflichten schuldhaft⁵². Man mag dies als juristische Fiktion eines Verschuldens im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB begreifen; wichtiger ist indessen die Erkenntnis: Als „Ausreißer“ zu qualifizierende Fabrikationsfehler, welche mangels vorwerfbar Verschuldens nicht zur Produzentenhaftung führen, haben in der Rechtsprechung des BGH — soweit ersichtlich — nur in einem einzigen Fall bisher Anerkennung gefunden⁵³.

IV. Schäden durch fehlende oder mangelhafte Instruktion

Die Instruktionspflicht des Herstellers ist — juristisch gewertet — eine selbständige Pflicht; die Instruktionshaftung ist folglich kein „Sonderbereich der Konstruktionshaftung“⁵⁴. Die Instruktionshaftung kommt gerade auch dann zum Zuge, wenn und soweit die Konstruktion eines Produkts nicht zu beanstanden ist, gleichwohl aber Gefahren für den durchschnittlichen Produktbenutzer nicht völlig ausgeschlossen werden können⁵⁵. Art und Umfang

*Der „Ausreißer“ —
Schuldvorwurf:
ja oder nein?*

*Hinweise, Warnungen,
Benutzungsvorschriften,
Montageanleitungen —
Inhalt
und Bezugspunkt
der Instruktionspflicht*

⁴⁴ BGH, VersR 1976, 62, 64 = NJW 1976, 46.

⁴⁵ Ebenda.

⁴⁶ BGH Fn. 30.

⁴⁷ BGH, VersR 1959, 104; BGH, BB 1975 (Fn. 31).

⁴⁸ Hierzu Kullmann, BB 1976, 1085, 1087.

⁴⁹ Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig, Rdn. 1520, III — S. 39 m. w. N.

⁵⁰ Hierzu BGH, VersR 1972, 559; vgl. auch Steindorff, AcP 170, 93, 110.

⁵¹ Steindorff, aaO.

⁵² Vgl. auch Kullmann, aaO.

⁵³ BGH, DB 1970, 1682 — Druckfehler.

⁵⁴ So aber Schmidt-Salzer, NJW 1972, 2219.

⁵⁵ Vgl. auch Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig, aaO, S. 45.

der jeweiligen Instruktion — sei es als Warnung, Hinweis, Benutzungsanweisung, Montageanleitung etc. — sind auf das Durchschnittswissen des jeweiligen Produktbenutzers angelegt⁵⁶. Die Anforderungen an die jeweilige Instruktionspflicht sind dann besonders streng⁵⁷, wenn erhebliche Gefahren für die körperliche Integrität des Verbrauchers/Produktbenutzers zu besorgen sind; sie sind dann notwendigerweise weniger streng, wenn lediglich geringfügige Sachschäden als Folge eines Produktfehlers auftreten können. Was auf dem Gebiet des allgemeinen Erfahrungswissens eines durchschnittlichen Produktbenutzers liegt, braucht nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Instruktionspflicht zu sein⁵⁸.

Dies gilt insbesondere mit Rücksicht auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Produkts. Grundsätzlich ist auch davon auszugehen, daß Gefahren, welche nur beim bestimmungswidrigen Gebrauch eines Produkts auftreten können, nicht Gegenstand einer besonderen Instruktion des Herstellers sein müssen, sofern allgemein bekannt ist, wie ein Produkt bestimmungsgemäß zu gebrauchen ist⁵⁹. Doch kann dies — bei besonderer Risikolage, insbesondere bei schweren Körperschäden — anders sein; dann kann es geboten erscheinen, auch vor den spezifischen Gefahren eines bestimmungswidrigen, aber vorhersehbaren Fehlgebrauch des Produkts zu warnen⁶⁰, z. B. bei der Injektion eines Kurznarkosemittels⁶¹. Die insoweit nunmehr vom BGH markierte Grenze⁶² — bezogen auf die Instruktionspflicht des Herstellers — ist dann erreicht, wenn die Verwendung des Erzeugnisses, welche einen Produktschaden verursacht hat, mit dem Produktzweck überhaupt nichts mehr zu tun hatte⁶³. Vorsätzlicher, zweckfremder Gebrauch eines Produkts ist deshalb nur dann Gegenstand einer — besonderen — Instruktionspflicht, wenn sich die Gefahr eines spezifischen Mißbrauchs bereits — für den Hersteller erkennbar — verwirklicht hat⁶⁴. Gleiches gilt in der Sache dann, wenn es sich um Produkte handelt, die nicht für gewerbliche Zwecke⁶⁵, sondern im Privathaushalt Verwendung finden⁶⁶. Nur in diesen Ausnahmefällen ist der Hersteller gehalten, auch vor solchen Produktgefahren zu warnen, welche „mit dem die Herstellung bestimmenden Produktzweck überhaupt nichts mehr zu tun“⁶⁷ haben — offenbar aus der Erwägung heraus, daß für den Privathaushalt bestimmte Produkte auch von sachunkundigen Benutzern, insbesondere von Kindern verwendet werden⁶⁸.

Die aktuelle Instruktionspflicht entsteht in dem Augenblick, in dem für den Hersteller erkennbar wird, daß das von ihm hergestellte bzw. auf den Markt gebrachte Produkt Schäden für die in § 823 BGB geschützten Rechtsgüter Dritter hervorrufen kann⁶⁹. Folglich kann es sein, daß selbst ein nach dem „neuesten Stand von Wissenschaft und Technik“ hergestelltes Produkt nur mit einer entsprechenden Instruktion auf den Markt gebracht werden darf, z. B. bei der Erregung von Allergien⁷⁰. Praktisch viel schwieriger sind jedoch die Fälle, in denen das Produkt zunächst — ohne Instruktion für den Produktbenutzer — auf den Markt gebracht wurde, sofern sich dann aber unter Berücksichtigung der den Hersteller treffenden Produktbeobachtungspflicht (vgl. sub V) herausstellt, daß Körper- oder Sachschäden ohne Erfüllung der spezifischen Instruktionspflicht nicht mehr zu vermeiden sind⁷¹. Klar ist: Der Hersteller darf keineswegs solange mit entsprechenden Instruktionen zuwarten, bis daß erhebliche Schadensfälle aufgetreten sind⁷². Tut er dies gleichwohl, handelt er — mindestens — fahrlässig im Sinn des § 823 Abs. 1 BGB, möglicherweise sogar mit bedingtem Vorsatz, so daß § 826 BGB zur Anwendung gelangen kann. Andererseits: Die den Hersteller treffende Instruktionspflicht entsteht nicht schon dann, wenn ihm Fälle bekannt werden, aus denen sich eine nur entfernt liegende — mögliche, aber keineswegs sehr wahrscheinliche — Gefahr für die in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgü-

*Das Entstehen
der Instruktionspflicht
nach Auslieferung
des Produkts*

⁵⁶ BGH, BB 1959, 537; BGH, BB 1975, Fn. 31.

⁵⁷ Hierzu insbesondere BGH, BB 1972, 1161 = NJW 1972, 2217 — Kurznarkosemittel.

⁵⁸ BGH, BB 1975 (Fn. 31).

⁵⁹ BGH, BB 1975 (Fn. 31).

⁶⁰ BGH, BB 1972 (N. 57); vgl. auch *Schmidt-Salzer*, BB 1972, 1434.

⁶¹ BGH, aaO.

⁶² BGH, BB 1981, 1966.

⁶³ Hierzu insbesondere *Schmidt-Salzer*, in: Anmerkung zu BGH, aaO, BB 1981, 1967, 1968.

⁶⁴ Hierzu *Kullmann*, WM 1981, 1322, 1324.

⁶⁵ BGH, BB 1981, 1966, 1967.

⁶⁶ Ebenda.

⁶⁷ Ebenda.

⁶⁸ Ebenda.

⁶⁹ BGHZ § 823/4 = NJW 1981, 1603 = *Schlosser*, JK, BGB § 823/4.

⁷⁰ BGH, BB 1975, 806 = NJW 1975, 824 — Haartonicum.

⁷¹ Hierzu insbesondere BGHZ = NJW 1981, 1603 = *Schlosser*, JK, BGB § 823/4.

⁷² Ebenda.

ter ergibt⁷³. Wie der BGH in seiner maßgebenden Entscheidung vom 17. 3. 1981⁷⁴ festgestellt hat: Auch in bezug auf den Entstehungszeitpunkt der jeweiligen Instruktionspflicht gilt in der Sache der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ist der Produktfehler, auf den sich die betreffende Instruktion beziehen soll, derart, daß Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit eines Dritten bedroht ist, dann muß der Hersteller schon dann eine entsprechende Warnung erlassen, wenn aufgrund eines „ernstzunehmenden Verdachts“ zu befürchten ist, daß Gesundheitsschäden entstehen⁷⁵. Sind indessen nur Sachschäden zu befürchten, dann kann der Hersteller — vor Abgabe einer entsprechenden Warnung — abwarten, bis daß sich die jeweilige Sachschadens-Gefahr verdichtet hat, so daß sie akut wird. Ist allerdings noch offen, ob und wann eine solche Gefahr akut wird, dann kann sich der Hersteller hinreichend auf intensive Produktbeobachtung beschränken, „wenn die begründete Erwartung besteht, daß er ggf. noch rechtzeitig eingreifen kann“⁷⁶. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, daß hier keine ex-post-Betrachtung vorgenommen werden darf⁷⁷, sondern es ist auf den Zeitpunkt abzuheben, in welchem — unter Berücksichtigung der vorerwähnten Distinktion — erkennbar wurde, daß die naheliegende Möglichkeit bestand, daß Rechtsgüter Dritter bei der Produktbenutzung gefährdet werden könnten, sofern eine Warn- oder sonstige Sicherungsmaßnahme unterlassen wird⁷⁸.

Bezogen auf den Grundsatz, daß das durchschnittliche Erfahrungswissen des Produktbenutzers für die Notwendigkeit einer Instruktionsverpflichtung Maß gibt, gilt des weiteren: Eine Instruktion muß klar, eindeutig und unmißverständlich vor den produktspezifischen Gefahren warnen. Der Hinweis „feuergefährlich“ ist deshalb dann nicht ausreichend, wenn in einem Klebstoff Lösungsmittel enthalten sind, welche sich leicht verflüchtigen und in gasförmigem Zustand entzündbar und explosionsgefährlich werden. Sofern das Risiko von erheblichen Gesundheitsschäden gegeben ist, reicht auch eine Anwendungswarnung — selbst bei einem fachkundigen Produktbenutzer — nicht aus. Sie ist durch eine Folgenwarnung zu ergänzen⁷⁹ (Verlust des Armes bei fehlerhafter Injektion eines Kurznarkosemittels). Solche eindringliche und unmißverständliche Warnungen sind insbesondere auch dann erforderlich, wenn lediglich wenige Fälle auftreten können, in denen ein Produktschaden sich realisiert, wie z. B. bei Allergien⁸⁰. Gleiches gilt aber auch dann, wenn eine vorhersehbare Fehlbenutzung eintritt⁸¹ oder wenn dem Hersteller bekannt ist, daß mißbräuchliche Benutzungen Personen- oder Körperschäden zur Folge hatten⁸². Die sich auf dem bestimmungsgemäßen und — in den hier aufgezeigten Grenzen — auch auf den bestimmungswidrigen Gebrauch des Produkts beziehende Instruktion muß also in der Sache geeignet sein, das Risiko einer Rechtsgutverletzung im Sinn von § 823 Abs. 1 auszuschalten.

*Das durchschnittliche
Erfahrungswissen
des Produktbenutzers*

V. Die Pflicht zur Produktbeobachtung

Es ist allgemein anerkannt: die spezifischen Organisationspflichten des Herstellers enden nicht mit der Freigabe des Produkts zum Vertrieb an Dritte⁸³. Bereits das RG⁸⁴ hatte entschieden, daß ein Hersteller verpflichtet ist, alles zu tun, was ihm nach den jeweiligen Umständen zumutbar ist, wenn er nach dem Inverkehrbringen seines Produkts in Erfahrung bringt, daß dieses Gefahren erzeugen kann, wie z. B. das Versagen von Autobremsen⁸⁵. Die — deliktsrechtliche — Produktbeobachtungspflicht endet indessen auch nicht mit dem Ablauf der jeweiligen kauf- bzw. werkvertraglichen Gewährleistungsfristen. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine eigenständige Pflicht des Herstellers⁸⁶. Sie ist keine kaufvertragliche oder werkvertragliche Nebenpflicht⁸⁷, obwohl insoweit typische Anspruchskonkurrenz bestehen kann. Der Hersteller ist vielmehr — wie inzwischen auch vom BGH anerkannt⁸⁸ — ge-

*Die selbständige
Kategorie
der Produkt-
beobachtungspflicht*

⁷³ Ebenda.

⁷⁴ Ebenda.

⁷⁵ Ebenda.

⁷⁶ Ebenda.

⁷⁷ Hierzu auch *Kullmann*, WM 1981, 1322, 1324.

⁷⁸ Ebenda.

⁷⁹ BGH, BB 1972 (Fn. 57).

⁸⁰ S. Fn. 70.

⁸¹ S. Fn. 79; hierzu auch *Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig*, aaO, S. 46 f.

⁸² Vgl. auch BGH, VersR 1959, 523.

⁸³ Hierzu *Schmidt-Salzer*, Produkthaftung, Rdn. 100; *Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig*, aaO, Rdn. 1520 — S. 49; *Graf von Westphalen*, BB 1971, 152, 156; *Diederichsen*, DAR 1976, 312, 315 f.

⁸⁴ RGZ 163, 21, 26; RG, DR 1940, 1239.

⁸⁵ RG, DR 1940, 1293.

⁸⁶ Hierzu *Kullmann*, WM 1981, 1322, 1325.

⁸⁷ Vgl. BGH, BB 1970, 1414.

⁸⁸ Hierzu BGH, WM 1981, 548, 550 = NJW 1981, 1606.

genüber der Allgemeinheit verpflichtet, die von ihm auf den Markt gebrachten Produkte sowohl auf noch nicht bekannte schädliche Eigenschaften hin zu beobachten als sich auch über deren sonstige, eine Gefahrenlage schaffende Verwendungsfolgen zu informieren und ständig unterrichtet zu halten⁸⁹. Er muß also nicht nur die Bewährung seines Produkts auf dem Markt unter Kontrolle halten, sondern auch — gleichzeitig — die Fortentwicklung des Standes von Technik und Wissenschaft im Auge behalten. Hier berührt sich die Produktbeobachtungspflicht mit der allgemeinen Herstellerverpflicht, nur solche Produkte zu erzeugen, die dem „neuesten Stand von Wissenschaft und Technik“ entsprechen. Wird für den Hersteller — in Erfüllung der ihm obliegenden Produktbeobachtungspflicht — erkennbar, daß sich eine Gefahrenlage aktualisiert, dann gelten im Hinblick auf die von ihm geschuldeten Abwehrmaßnahmen die gleichen Grundsätze, welche bei der Erörterung der Instruktionspflicht dargestellt wurden: Ein aktuelles Handlungsgebot ist folglich bei drohenden Körper- und Personenschäden tendenziell eher und nachhaltiger als im Fall nur geringfügiger Sachschaden-Risiken. Welche Gefahrenabwehrmaßnahmen der Hersteller im Bereich der Produktbeobachtung trifft, bestimmt sich nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit: Sichergestellt werden muß, daß all die Produktschäden vermieden werden, die bei pflichtgemäßer Erfüllung der dem Hersteller obliegenden Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden sind. Die Erfahrung zeigt, daß insbesondere Rückrufaktionen nur dann den jeweiligen Produktbenutzer erreichen, sofern sie über eine geraume Zeit hin systematisch ausgedehnt und fortgeführt werden. Daß dies oft extreme Aufwendungen nach sich zieht, soll nicht verschwiegen werden; allein, kommerzielle Erwägungen bewirken nicht, daß eine deliktsrechtlich gebotene Sicherungsmaßnahme unterbleiben oder auf halbem Wege abgebrochen werden darf, ohne daß dies die Haftung des Herstellers nach § 823 Abs. 1 BGB, aller Wahrscheinlichkeit sogar nach § 826 BGB auslöst. Praktisch sind diese Probleme vor allem dann aktuell, wenn der Hersteller nicht weiß, welche Personen sein Produkt gerade benutzen, so daß er die Öffentlichkeit — regelmäßig: über die Massenmedien — ansprechen muß, um den gefährdeten Produktbenutzer überhaupt zu erreichen.

VI. Ansprüche gemäß § 823 Abs. 2 BGB

Die Anspruchsnorm des § 823 Abs. 2 BGB hat für Produzentenhaftungsfälle wachsende Bedeutung, wie gerade die jüngere Judikatur des BGH belegt⁹⁰. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei festgehalten: Das Gerätesicherheitsgesetz (früher: Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. 6. 1968, sog. Maschinenschutzgesetz)⁹¹ ist als ein für die Produzentenhaftung gem. § 823 Abs. 2 BGB äußerst wichtiges Schutzgesetz anerkannt⁹². Das gleiche gilt für das Arzneimittelgesetz⁹³, sofern nicht aufgrund der dort normierten Gefährdungshaftung — aufgrund der Neufassung dieses Gesetzes vom 24. 8. 1976⁹⁴ — etwas anderes gilt. Auch das Lebensmittelgesetz⁹⁵ zählt zu dieser Kategorie; gleiches gilt für die StVZO⁹⁶. Von großer Wichtigkeit ist allerdings die Feststellung: Die DIN-Normen sind ebensowenig Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB⁹⁷ wie die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften⁹⁸. Ansprüche aus § 823 Abs. 2 können sowohl aus Entwicklungs-, Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktions- und Beobachtungsfehlern herrühren — je nachdem, worauf das Schutzgesetz abzielt.

Auch der nächste Haftungstypus ist insofern theoretisch übergreifend.

*Die Bedeutung
der Schutzgesetze
für die
Produzentenhaftung*

⁸⁹ BGH, BB 1970, 1414, 1415.

⁹⁰ BGH, WM 1978, 1172.

⁹¹ Hierzu *Lukes*, JuS 1968, 350, 351; *Gleiß/Helm*, BB 1968, 815, 816.

⁹² BGH, WM 1980, 336 = NJW 1980, 1219.

⁹³ Vgl. *Palandt/Thomas*, § 823 Anm. 9 f.

⁹⁴ Hierzu *Kullmann*, BB 1978, 175.

⁹⁵ BGH, BB 1953, 398; vgl. auch BGHZ 51, 91 ff.

⁹⁶ BGH, WM 1978, 1172.

⁹⁷ Vgl. auch *Kullmann*, BB 1976, 1085, 1089.

⁹⁸ BGH, VersR 1961, 160; BGH, VersR 1969, 827, 828.

VII. Ansprüche gemäß § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB

In der Praxis, aber namentlich bei Fabrikationsfehlern, bei denen ein „Ausreißer“ infolge eines Fehlverhaltens eines Verrichtungsgehilfen zu einem Produktschaden führt, kann § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB als Anspruchsgrundlage herangezogen werden. Voraussetzung ist hierfür, daß der jeweilige Verrichtungsgehilfe „in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich einen Schaden“ zugefügt hat. Die praktische Beschränkung von § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB als anspruchsbegründende Norm ergibt sich aus den verschiedenen Möglichkeiten des Entlastungsbeweises gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB. Entscheidend ist indessen, daß die bisherige Judikatur des BGH zur Produzentenhaftung allen Versuchen der beklagten Produzenten erfolgreich entgegengetreten ist, den Entlastungsbeweis zur Überzeugung des Gerichts zu erbringen. Wesentlich sind hierfür folgende — in jeweiliger Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls — angeführten Argumentationsketten:

Es ist erforderlich, daß der Prinzipal den Entlastungsbeweis auch dahingehend führt, daß er bereits bei Auswahl der Arbeitnehmer/Angestellten — also: der Verrichtungsgehilfen — darauf geachtet hat, daß diese nach Ausbildung, Zuverlässigkeit, Fähigkeit und Geschicklichkeit für die jeweilige Aufgabe geeignet waren: Je verantwortungsvoller und schwieriger die jeweils geschuldete Tätigkeit ist, um so größer ist die den Prinzipal insoweit treffende Sorgfaltspflicht⁹⁹. Da der zu führende Entlastungsbeweis auf den Zeitpunkt der jeweiligen Schadenszufügung abstellt, muß der beklagte Produzent auch den Nachweis erbringen, fortgesetzt geprüft zu haben, daß der jeweilige Arbeitnehmer/Angestellte/Mitarbeiter die für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche Qualifizierung besaß; dies ist durch überwachende Kontrollen sicherzustellen¹⁰⁰. Bei einer maschinellen Fertigung, z. B. von Feuerwerkskörpern muß deshalb der beklagte Produzent auch den Nachweis erbringen, daß der ordnungsgemäß organisierte Produktionsprozeß keiner individuellen Störung zugänglich war¹⁰¹. Besonders erschwerend wirkt, daß der BGH¹⁰² — in Fortführung der Judikatur des RG¹⁰³ — vom beklagten Produzenten verlangt, daß dieser aktuell die jeweilige Person unter gleichzeitiger Führung des Entlastungsbeweises bezeichnet, welche mit der Durchführung der jeweiligen Aufgaben — im Zeitpunkt der Herstellung des fehlerhaften Produkts — betraut war¹⁰⁴. Kann der beklagte Produzent diesen Nachweis nicht erbringen, muß er sich für alle in Betracht kommenden Verrichtungsgehilfen entlasten, d. h. deren ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung nachweisen¹⁰⁵. In der Praxis aber erweist sich die Führung eines derart strukturierten Entlastungsbeweises regelmäßig als unmöglich.

Auf ein etwaiges Personalverschulden kann sich jedoch der beklagte Produzent dann nicht mit Erfolg berufen, wenn er nicht gleichzeitig den Nachweis erbringt, daß er die ihn treffenden Organisationspflichten erfüllt hat. Dies besagt: Der Produzent schuldet — als eigene Organisationspflicht —, daß die zur Durchführung der jeweiligen Sicherungsmaßnahme erforderlichen Anordnungen getroffen werden, und daß die mit der Durchführung dieser Anordnung betrauten Personen ständig überwacht werden¹⁰⁶. Verletzt der Produzent die ihn insoweit treffenden Organisationspflichten, dann steht ihm der lediglich auf ein etwaiges Personalverschulden gerichtete Entlastungsbeweis gem. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht zur Seite, weil die Erfüllung der vom Produzenten geforderten Sicherungsmaßnahmen insoweit vorgreiflich ist.

Auf diesem Hintergrund wird es verständlich, daß der Entlastungsbeweis gem. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB bei Klagen aus der Produzentenhaftung praktisch keine Bedeutung besitzt. Dies gilt auch insoweit, als die Figur des sog. „dezentralisierten Entlastungsbeweises“ bemüht wird¹⁰⁷. Diese Rechtsfigur

Das Organisationsverschulden als Haftungsgrund

Der Entlastungsbeweis — Inhalt und Umfang

⁹⁹ Im einzelnen *Mertens*, in: MünchKomm, § 831 Rdn. 7 ff m. w. N.

¹⁰⁰ Ebenda, Rdn. 9 ff; 15 m. w. N.

¹⁰¹ BGH, BB 1973, 1372 (Fn. 30).

¹⁰² BGH, NJW 1968, 247, 249; BGH (Fn. 30).

¹⁰³ Hierzu RGZ 87, 1.

¹⁰⁴ Hierzu auch *Kullmann*, WM 1978, 210, 211 f.

¹⁰⁵ BGH, BB 1973 (Fn. 30); vgl. auch *Kuchinke*, in: FS für Laufke S. 113, 128.

¹⁰⁶ Vgl. BGHZ 8, 239, 243; BGH, NJW 1968, 247, 248.

¹⁰⁷ BGHZ 4 S. 1; vgl. aber BGH, NJW 1968, 247, 248 f.

trägt dem Umstand Rechnung, daß in einem Großbetrieb der jeweilige Betriebsinhaber/Geschäftsführer schlechterdings nicht in der Lage sein kann, die ihm eigentlich obliegenden Auswahl- und Überwachungspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, so daß es in der Sache ausreicht, wenn er die Erfüllung dieser Pflichten an geeignete Mitarbeiter delegiert, um sich dann im Hinblick auf die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung eben dieser Mitarbeiter zu entlasten¹⁰⁸.

VIII. Haftungsumfang

Entsprechend den in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgütern (Leib, Leben und Gesundheit eines Dritten) erstreckt sich auch der Umfang der Produzentenhaftung auf den Ersatz der Schäden, welche durch die Verletzung der körperlichen Gesundheit eintreten, einschließlich des Ersatzes gemäß §§ 844, 845 BGB und der Zahlung eines entsprechenden Schmerzensgeldes im Sinn von § 847 BGB. Insoweit bietet die Produzentenhaftung keinerlei Besonderheiten — abgesehen davon, daß zu erwähnen ist: Verursacht ein fehlerhaft hergestelltes Empfängnisverhütungsmittel — regelmäßig dürfte es sich hier um den Fall einer Instruktionshaftung handeln — eine ungewünschte Schwangerschaft, so liegt darin aufgrund der Entscheidung des BGH vom 18. 3. 1980¹⁰⁹ ein nach § 823 Abs. 1 BGB zu reklamierender Schaden¹¹⁰.

Problematischer sind Sach- und Vermögensschäden. Klar ist: Der Umfang der Produzentenhaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB bezieht sich auf alle die Fälle, in denen eine Eigentumsverletzung in Folge von Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung der einem Dritten gehörenden Sache als Folge eines Produktfehlers eingetreten ist. Problematisch sind indessen vier Fallkonstellationen, welche aus der Judikatur des BGH abgeleitet werden müssen:

1. Eigentumsverletzung aufgrund der Benutzung eines unwirksamen Produkts

In seiner grundlegenden Entscheidung hat der BGH am 17. 3. 1981¹¹¹ klargestellt: Ein Eigentumsschaden im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB kann auch dann vorliegen, wenn der Geschädigte — aufgrund er vom Hersteller erweckten Gebrauchserwartungen betreffend die besonderen Eigenschaften eines von ihm in den Verkehr gebrachten Produkts — dieses erwirbt, sofern sich dann erweist, daß eben diese vom Hersteller erweckten Gebrauchserwartungen sich nicht realisieren, wie z. B. bei der Verwendung eines Pflanzenschutzmittels, welches sich als unwirksam erwies. Voraussetzung ist freilich, daß der jeweilige Verwendungszweck des betreffenden Produkts — und damit auch die entsprechenden Gebrauchserwartungen des Produktbenutzers — auf den Schutz des Eigentums oder auf den des Lebens oder den der Gesundheit eines Dritten gerichtet ist¹¹². Das Besondere an dieser Fallkonstellation ist, daß es — vor dieser BGH-Entscheidung¹¹³ — als gesichert angesehen werden mußte: Ziel und Zweck der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung ist es ausschließlich, das Integritätsinteresse des Produktbenutzers zu schützen, während es Sache des Vertragsrechts ist, das Interesse des Verbrauchers/Käufers an der Gebrauchstauglichkeit des hergestellten Produktes zu regulieren¹¹⁴. Dies gilt jetzt nicht mehr. Allerdings muß betont werden: Um eine Ausuferung der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung insoweit zu vermeiden, muß der Verwendungszweck des jeweiligen Produkts auf den Schutz der in § 823 Abs. 1 BGB normierten Rechtsgüter abzielen. Man wird deshalb auch fordern müssen, daß dieser Schutz — wie zum Beispiel auch bei einem Korrosionsmittel — der wesentliche, der entscheidende Verwendungszweck des Produkts ist, nicht aber lediglich ein Begleiteffekt. Erweist sich zum Beispiel ein zugelieferter Härter für einen bestimmten Lack als unbrauchbar, weil eine Aushärtung nicht eintritt, dann ist der Lack-Schaden kein nach § 823 Abs. 1 reklamierbarer Eigentums- oder Sachschaden. Insoweit ist dann auf das Arsenal der Gewährleistungshaftung zurückzugreifen.

Die damit vorgegebene Ausweitung der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB hat indessen der BGH bewußt angestrebt. Er hat nämlich lediglich — als haftungsbegründende Voraussetzung — vom Ge-

Personenschäden

*Neue Kategorien
des Eigentums-
sachschadens*

¹⁰⁸ Vgl. auch hierzu *Mertens*, in: MünchKomm, § 831 Rdn. 67 f m. w. N.

¹⁰⁹ BGH, VersR 1980, S. 558, 559.

¹¹⁰ Hierzu kritisch auch *Adomeit*, Jura 1981, S. 196, 199.

¹¹¹ BGH, Fn. 71; vgl. aber auch *Diederichsen*, NJW 1978 S. 1281, 1285.

¹¹² Hierzu *Kullmann*, WM 1981, 1322, 1323.

¹¹³ Hierzu Fn. 71.

¹¹⁴ *Diederichsen*, aaO.

schädigten den Nachweis verlangt, daß er das Produkt unter Berücksichtigung des vom Hersteller angegebenen Verwendungszwecks und der dadurch bei ihm hervorgerufenen Gebrauchserwartung benutzt hat, es aber dann nicht getan hätte, wenn er von der Unwirksamkeit/Gebrauchsuntauglichkeit dieses Produktes informiert gewesen wäre. Anders gewendet: Voraussetzung ist folglich, daß der Geschädigte den Nachweis — durch simple Behauptung, die sich regelmäßig nicht widerlegen lassen dürfte — erbringt, daß er ein anderes Produkt verwendet hätte, welche den vom Hersteller angepriesenen Rechtsgüterschutz tatsächlich herbeigeführt oder jedenfalls besser herbeigeführt hätte als das unwirksame/gebrauchsuntaugliche Produkt. Wie der BGH ausführt: „Die durch das Produkt geweckte Gebrauchs- und Sicherheitserwartung des Verkehrs in bezug auf den Integritätsschutz des der Ware ausgesetzten Schutzguts“ ist die haftungsbegründende Tatsache¹¹⁵. Zur Folge hat dies, daß der Hersteller durchaus in der Lage ist, eben diese „Gebrauchs- und Sicherheitserwartungen des Verkehrs“ dadurch zu reduzieren, daß er entsprechende Hinweise oder Warnungen anbringt¹¹⁶.

2. Schadhafte eines geringwertigen Funktionsteils — das Präjudiz der Schwimmschalter-Entscheidung vom 24. 11. 1976¹¹⁷

Eine weitere Verschränkung zwischen Vertrags- und Deliktshaftung ergibt sich aus der bekannten Schwimmschalter-Entscheidung vom BGH vom 24. 11. 1976¹¹⁸. Danach ist ein Sachschaden in Form einer Eigentumsverletzung gemäß § 823 Abs. 1 BGB auch dann zu bejahen, wenn nur ein — funktional abgrenzbares — Teil einer Gesamtanlage bei Gefahrenübergang schadhafte/fehlerhaft ist — mit der Folge, daß dieses im Verhältnis zum Wert der Gesamtsache minderwertige Teil nach Gefahrenübergang bewirkt, daß die Gesamtsache zerstört wird, zum Beispiel Abbrennen der Reinigungsanlage. Auch wenn man zugeben muß, daß letzten Endes verlässliche Abgrenzungskriterien noch nicht entwickelt worden sind¹¹⁹, um die Tatbestandsvoraussetzungen einer derart strukturierten deliktsrechtlichen Haftung im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB zu fixieren, so ist gleichwohl zu betonen: Der BGH hat — entgegen kritischen Stimmen in der Literatur¹²⁰ — in seiner Entscheidung vom 5. 7. 1978¹²¹ an Ausgangsposition und Ergebnis der Schwimmschalter-Entscheidung ausdrücklich festgehalten. In der Praxis erweist sich die Schwimmschalter-Entscheidung als äußerst wichtiges Präjudiz, um die gerade im industriellen Bereich als unvertretbar kurz angesehenen Verjährungsfristen der §§ 477, 638 BGB — im Schadensfall — zu unterlaufen, ohne daß sich hierbei bislang gezeigt hätte, daß die fallspezifische Eingrenzung der haftungsbegründenden Voraussetzungen hier wesentlich größere Schwierigkeiten bereitet, als dies bei der Produzentenhaftung im übrigen — als allgemeiner Befund gewertet — der Fall ist: Auf Präjudizien aufbauendes Fallrecht entzieht sich eben notwendigerweise verlässlichen dogmatischen Regeln, welche im Rahmen einer deduktiven Subsumption einfachhin angewandt werden.

3. Lieferung einer von Anfang an mangelhaften Sache

Abzugrenzen sind die vorstehend aufgeführten Konstellationen von den Fällen, in denen der Käufer ein — von vornherein — mangelhaftes Produkt erhält¹²². Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn verunreinigter Mörtel zum Verputzen einer Hauswand geliefert wird — mit der Folge, daß der Mörtel nach Ablauf der Gewährleistungsfrist herunterfällt¹²³. Gleiches gilt dann, falls ein Wohnungsbauunternehmen Flachdächer unter Verwendung besonderer Dämmelemente herstellen läßt, wobei sich kurz nach Fertigstellung an ver-

¹¹⁵ BGH, Fn. 71.

¹¹⁶ Hierzu Kullmann, aaO.

¹¹⁷ BGH, BB 1977, 162 = NJW 1977, 379.

¹¹⁸ Hierzu kritisch Lieb, JZ 1977, 345; Diederichsen, NJW 1978, 1281, 1286; Schmidt-Salzer, BB 1979, 1, 8; vgl. aber auch Graf von Westphalen, BB 1977, 313; Steffen, in: RGRK-BGB, Rdn. 39 vor § 823.

¹¹⁹ Kritisch insbesondere Schmidt-Salzer, aaO, 8 ff.

¹²⁰ Hierzu Fn. 103; vgl. auch Kullmann, WM 1978, 210, 214.

¹²¹ BGH, WM 1978, 1172.

¹²² Hierzu BGH, WM 1978, 328 — Verunreinigter Mörtel; BGH, WM 1981, 952; Dämmelemente; vgl. auch BGHZ 39, 366 — Mangel eines Gebäudes.

¹²³ BGH, WM 1978, 328.

schiedenen Dächern Risse in der unmittelbar über den Dämmelementen verlegten Dachhaut zeigten¹²⁴. Hier geht es stets darum, daß die gelieferte bzw. hergestellte Sache von vornherein — insgesamt — gebrauchsuntauglich war, daß insbesondere kein darüber hinausreichender Eigentumsschaden beim Käufer/Besteller entstanden ist¹²⁵. Folglich stehen dem Käufer/Besteller hier nur Ansprüche aufgrund der kaufvertraglichen bzw. werkvertraglichen Gewährleistung zu, nicht aber Ansprüche auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

4. Haftungsumfang bei Schutzgesetzverletzung

Es entspricht allgemeiner Ansicht¹²⁶, daß ein Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 2 BGB wegen Verletzung eines Schutzgesetzes nur auf den Ersatz desjenigen Schadens gerichtet sein darf, der sachlich aus der Verletzung des Rechts resultiert, welches im Schutzbereich des jeweiligen Schutzgesetzes liegt. Deshalb können anerkanntermaßen gemäß § 823 Abs. 2 BGB auch reine Vermögensschäden ersetzt verlangt werden, sofern auch diese in den Bereich des jeweiligen Schutzgesetzes einbezogen sind¹²⁷. Wie der BGH zutreffend betont hat¹²⁸, bereitet die Anwendung des Gerätesicherheitsgesetzes im Rahmen der Produzentenhaftung gewisse Schwierigkeiten, weil die Entscheidung der Frage schwerfallen kann, ob die jeweiligen Geräte in den Schutzbereich des Gerätesicherheitsgesetzes hineinfallen, wie z. B. ein Klappfahrrad. Zu betonen ist indessen, daß der Schutzbereich des Gerätesicherheitsgesetzes gemäß § 3 nicht aus Ersatz von Sachschäden gerichtet ist, sondern nur Leben und Gesundheit als geschützte Rechtsgüter aufführt¹²⁹. Anwendbar ist indessen § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes, wie der BGH konstatiert hat¹³⁰, auch auf Produkte, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft importiert werden. Andererseits: Das Eigentum fällt als Schutzobjekt in den Bereich des Schutzbereiches des Pflanzenschutzgesetzes¹³¹, obwohl dies in dem Gesetz nicht ausdrücklich gesagt wird. Soweit dieses Gesetz auf den Schutz vor schädlichen Nebenwirkungen bei der Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln abstellt, erfaßt der Schutzbereich hingegen nicht die Konsequenzen mangelnder Wirksamkeit und fehlender Gebrauchstauglichkeit¹³².

*Der Schutzbereich
der Normschwierigkeiten
der Abgrenzung*